



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselstrasse 1
CH-3003 Bern

ebgb@gs-edi.admin.ch

Basel, 19. März 2024

Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Regierungsrat unterstützt die Teilrevision in ihrer Stossrichtung, da er darin eine Chance zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Arbeit und Dienstleistungen sieht. Der Regierungsrat begrüsst die Anerkennung und Förderung der Gebärdensprache und -kultur. Insgesamt handelt es sich um eine relativ komplexe und schwer verständliche Gesetzesvorlage, die stark divergierende Ansprüche unterschiedlicher Stakeholder zu verbinden hat und deren konkrete Wirkung schwer abzuschätzen ist. Es fällt auf, dass die Vorlage einige Punkte enthält, die sich bereits aus den allgemeinen Regeln ergeben. Dennoch begrüsst der Regierungsrat die Regelung im BehiG im Sinne der Klarheit und Einheitlichkeit.

Der Regierungsrat unterstützt die redaktionelle Anpassung des BehiG und die Verwendung des Begriffs «Mensch mit Behinderungen». Die vorgeschlagenen Bezeichnungen der Arten von Beeinträchtigungen erachtet er jedoch als nicht stimmig, wie untenstehend näher ausgeführt wird.

Der Regierungsrat unterstützt die Anerkennung der drei Gebärdensprachen als Fördersprachen und den fakultativen Förderauftrag an die Kantone. Er begrüsst, dass sich Fördermassnahmen für Menschen mit Sinnesbehinderungen in der Bildung insbesondere auch auf den Frühbereich beziehen.

Der Regierungsrat befürwortet die mit der Teilrevision bezweckte Stärkung der Anspruchsposition von Menschen mit Behinderungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und unterstützt die Verbindlichkeitserklärung etablierter Standards für digitale Angebote.

Der Regierungsrat begrüsst die Ausweitung des BehiG auf sämtliche Arbeitsverhältnisse als wichtigen Schritt für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Er erhofft sich davon deutliche Fortschritte bei der Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. In den Geltungsbereich des BehiG fallen auch die privatrechtlich geregelten Arbeitsverhältnisse auf dem ergänzenden Arbeitsmarkt wie in Behindertenwerkstätten. Dies dürfte die Teilhabeorientierung dieser Institutionen und Angebote stärker fördern.

Der Regierungsrat hält es für richtig zu definieren, dass das Diskriminierungsverbot über alle Phasen eines Anstellungsverhältnisses gilt. Er erachtet die Unentgeltlichkeit des Verfahrens und die Beweislast erleichterung als wesentlich, um die Rechtsansprüche im Arbeitsverhältnis geltend zu machen. Er weist jedoch mit Nachdruck darauf hin, dass sich der Zugang zur Arbeitswelt für Menschen mit Behinderungen nicht allein durch das Unterlassen von benachteiligendem Verhalten verbessern wird. Um die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen, müssen die Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt inklusiv gestaltet werden.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die Vorschriften in Anlehnung an das Gleichstellungsgesetz (GIG) formuliert wurden. Damit wird die entsprechende Rechtsprechung als Grundlage für die hiesige Rechtsanwendung dienen. Der Regierungsrat schlägt vor, für Arbeitsverhältnisse analog GIG die Möglichkeit zur Anrufung einer spezialisierten Schlichtungsstelle im BehiG zu verankern. Auf kantonaler Ebene hätte dies zur Folge, dass der Auftrag, die Kompetenzen und die Zusammensetzung der Schlichtungsstellen für Diskriminierungsfragen aufgrund von Geschlecht in der Arbeitswelt erweitert und gesetzlich verankert werden müssten.

Der Regierungsrat lehnt es ab, dass das BehiG in den Bestimmungen zu Arbeitsverhältnissen und privaten Dienstleistungen den im Unterschied zu einer Benachteiligung enger gefassten Begriff der Diskriminierung verwendet. Gemäss geltendem Recht und bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu Art. 6 BehiG beschränkt sich der Diskriminierungsschutz bei privaten Dienstleistungen auf schwerwiegend segregierende Verhaltensweisen und besonders schockierende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. Ein Festhalten am Diskriminierungsbegriff könnte dazu führen, dass sich – entgegen dem mit der Teilrevision verfolgten Zweck – an der heutigen Praxis wenig ändern wird.

Der Regierungsrat schlägt als Lösungsansatz vor, dass sich der Bund am Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Stadt (Behindertenrechtegesetz, BRG BS) orientiert. Dieses verbindet das Benachteiligungsverbot mit der Verpflichtung zu angemessenen Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen. Darüber hinaus verpflichtet es das Gemeinwesen, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu fördern.

Der Regierungsrat unterstützt, dass Menschen mit Behinderungen bei Massnahmen von Bund und Kantonen zum Abbau von Benachteiligungen einbezogen werden. Er weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen gemäss dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) auch bei weiteren Prozessen in Fragen, die sie betreffen, aktiv einbezogen werden sollen. Dies kann beispielsweise die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums oder die bedarfsorientierte Planung und Entwicklung von Unterstützungsangeboten für ein selbstbestimmtes Leben betreffen.

Der Regierungsrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass die Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung auf Persönlichkeitsverletzungen reduziert werden soll. Er lehnt dies als Rückschritt ab.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

2.1 Begriffe

2.1.1 Artikel 2 Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen die Verwendung etablierter, nach Möglichkeit über die Schweiz hinaus verwendeter Begriffe.

Begründung:

Die Formulierung der genannten Beeinträchtigungsarten überrascht und wird in den Erläuterungen kaum kommentiert. Die Begriffe «geistige» oder «intellektuelle» Beeinträchtigungen sind entweder antiquiert oder in der Schweiz nicht gebräuchlich. Es bleibt unklar, ob damit «kognitive Beeinträchtigungen» und «Lernbeeinträchtigungen» gemeint sind. Der Begriff «sensorische Beeinträchtigung» anstelle von «Sinnesbeeinträchtigung» ist im deutschen Sprachgebrauch nicht geläufig für Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen. Weitere Beeinträchtigungen wie Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS oder Hirnverletzungen lassen sich den genannten Begriffen schwer zuordnen.

2.1.2 Artikel 2 Abs. 6

Antrag:

Wir beantragen, diese Bestimmung zu streichen und durch eine Definition der «Benachteiligung im Arbeitsverhältnis» zu ersetzen. Dabei empfehlen wir, beispielhaft Massnahmen zu konkretisieren, deren Unterlassen eine Benachteiligung im Arbeitsverhältnis darstellen würde. Es wäre wünschenswert, solche Massnahmen auch im Sinne von Rahmenbedingungen zu umschreiben.

Begründung:

Art. 2 BehiG definiert in Abs. 3 bis 5, wann eine Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs, bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder von Aus- und Weiterbildung vorliegt. Aufgrund der Systematik dieses Artikels scheint logisch, dass sich Abs. 6 auf die Definition einer Benachteiligung im Arbeitsverhältnis beziehen sollte.

Die im vorläufigen Entwurf enthaltene Definition der «angemessenen Vorkehrungen» bringt lediglich das allgemeine Verhältnismässigkeitsprinzip zum Ausdruck, das für sämtliche Massnahmen zum Abbau von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gilt. Der Begriff der «Vorkehrungen» bringt im Unterschied zu «Massnahmen» keinen Mehrwert. Er scheint zudem zu eng gefasst, da unter Vorkehrungen vorbeugende Massnahmen verstanden werden. Benachteiligungen sollten jedoch nicht nur präventiv verhindert, sondern auch verringert oder beseitigt werden.

Zwar kann der Bund Private und Kantone nicht zur Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfelds verpflichten, da dies in die Privatautonomie respektive die kantonale Hoheit eingreifen würde. Da das BehiG jedoch auch für Arbeitsverhältnisse von Privaten, Kantonen bzw. Gemeinden gelten soll, müssen diese im gesetzlichen Rahmen handeln. Zum Abbau einer Benachteiligung im Einzelfall können auch Anpassungen oder Änderungen erforderlich und geeignet sein, die auf einer strukturellen Ebene ansetzen.

Es ist anzunehmen, dass sich aus der bestehenden Rechtsprechung zur Verhältnismässigkeit sowie der künftigen Rechtsprechung zu Art. 6a Abs. 2 ergeben wird, wann eine Massnahme zum Abbau von Benachteiligungen im Bereich Arbeit als «angemessen» gilt. Konkrete Beispiele wie in Art. 2 Abs. 5 zur «Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung» würden sowohl für Arbeitgebende als auch für Menschen mit Behinderungen Orientierung und somit eine höhere Rechtssicherheit schaffen.

2.2 Massnahmen von Bund und Kantonen

2.2.1 Artikel 5 Abs. 1^{bis}

Antrag:

Wir beantragen, diese Bestimmung folgendermassen zu ändern:

«Bund und Kantone beziehen bei der ~~Festlegung der Massnahmen~~ Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Menschen mit Behinderungen in angemessener Form ein.»

Begründung:

Die von uns vorgeschlagene Formulierung orientiert sich an Art. 4 Abs. 3 UN-BRK. Der Gehalt dieser Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Massnahmen zum Abbau von Benachteiligungen oder zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe. Er verlangt die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen in allen für Menschen mit Behinderungen relevanten Entscheidungsprozessen. Dies kann beispielsweise die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums oder die bedarfsorientierte Planung und Entwicklung von Unterstützungsangeboten für ein selbstbestimmtes Leben betreffen. Der Einbezug des Fach- und Erfahrungswissens von Menschen mit Behinderungen führt zu besseren Entscheidungsgrundlagen, verbessert die Akzeptanz und die Qualität von Prozessen und Massnahmen.

2.2.2 Artikel 5 Abs. 1^{ter}

Antrag:

Wir beantragen, folgenden Absatz zusätzlich in das BehiG aufzunehmen:

«Bund und Kantone fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, der Kultur, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit. Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.»

Begründung:

Diese Formulierung entspricht § 5 Abs. 1 BRG BS. Sie verdeutlicht, dass das Gemeinwesen nicht nur Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen verhindern, verringern oder beseitigen muss, sondern auch positive Massnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen ergreift, und dass diese Förderung im Sinne der UN-BRK auszugestalten ist.

2.3 Dienstleistungen Privater

2.3.1 Artikel 6

Antrag:

Wir empfehlen mit Nachdruck, den nach bisherigem Recht gemäss Art. 6 BehiG im Bereich der privaten Dienstleistungen bereits geltenden Begriff der Diskriminierung zu streichen und durch den Begriff der Benachteiligung zu ersetzen.

Daher beantragen wir, Absatz 1 folgendermassen zu ändern:

«Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen auf Grund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt ~~diskriminieren~~ benachteiligen.»

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ändern:

«Sie müssen angemessene ~~Verkehrungen~~ Massnahmen treffen, um ~~Benachteiligungen von ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.~~»

Begründung:

Das BehiG bezweckt, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Nach geltendem Recht sowie bundesgerichtlicher Rechtspraxis zu Art. 6 BehiG handelt es sich im Bereich der privaten Dienstleistungen nur in jenen Fällen um Diskriminierung, wenn Menschen mit Behinderungen krass unterschiedlich, benachteiligend und meist auch herabwürdigend behandelt werden. Ein Festhalten am eng gefassten Diskriminierungsbegriff könnte dazu führen, dass sich entgegen dem mit der Teilrevision verfolgten Zweck einer Stärkung der Anspruchsposition von Menschen mit Behinderungen an der heutigen Praxis wenig ändern wird.

Der weiter gefasste Begriff der Benachteiligung wird im BehiG für die Bereiche Bau, öffentlicher Verkehr und Bildung verwendet und ist auch für Dienstleistungen bereits in Art. 2 Abs. 4 BehiG verankert. Gemäss geltender Definition liegt eine «Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung» vor, wenn diese für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist. Demnach müssen Private, die ihre Dienstleistungen öffentlich anbieten, diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich machen, um deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung entspricht den Formulierungen in § 4 und § 6 BRG BS und der basellandschaftlichen Gesetzesgrundlage. Im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrats stellt dies keine Verschärfung dar, da nach wie vor das Verhältnismässigkeitsprinzip gilt. Das Kriterium der öffentlichen Zugänglichkeit in Art. 6 Abs. 1 BehiG stellt sicher, dass all jene Leistungen von Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden können, die für ihre gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Leben von Bedeutung sind.

2.3.2 Art. 8 Abs. 3 und 4

Antrag:

Wir beantragen, in Abs. 3 den Begriff «Diskriminierung» durch «Benachteiligung» zu ersetzen:

«Wer von einer ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 betroffen ist, kann beim Gericht verlangen: a. eine drohende ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung zu verbieten; b. eine bestehende ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung zu beseitigen; c. eine ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt; d. den Dienstleister anweisen, eine Entschädigung zuzusprechen.»

Wir beantragen, in Abs. 4 den Begriff «diskriminiert» durch «benachteiligt» und den Begriff «Verkehrungen» durch «Massnahmen» zu ersetzen:

«Wer auf Grund seiner Behinderung ~~diskriminiert~~ benachteiligt wird, weil ein Dienstleister angemessene ~~Verkehrungen~~ Massnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 verweigert, kann beim Gericht verlangen, diese anzuordnen oder ihm eine Entschädigung zuzusprechen, die vom Gericht unter Würdigung aller Umstände festgelegt wird.»

Begründung:

Siehe Artikel 6.

2.4 Arbeitsverhältnisse

2.4.1 Artikel 6a

Antrag:

Wir empfehlen mit Nachdruck, im Bereich Arbeit nicht von Diskriminierung zu sprechen, sondern im BehiG konsequent den Benachteiligungsbegriff zu verwenden, der für den Zugang zu Bauten, Anlagen, Wohnungen oder Einrichtungen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung oder von Aus- und Weiterbildung bereits in Art. 2 verankert ist.

Daher beantragen wir, Absatz 1 folgendermassen zu ändern:

«Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen dürfen auf Grund ihrer Behinderung weder direkt noch indirekt ~~diskriminiert~~ benachteiligt werden, insbesondere bei der Stellenbesetzung, den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, der Entlohnung, der Aus- und Weiterbildung, der Beförderung und der Entlassung.»

Wir beantragen, den Begriff «Vorkehrungen» durch «Massnahmen» zu ersetzen und Absatz 2 folgendermassen zu ändern:

«Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber müssen angemessene ~~Vorkehrungen~~ Massnahmen treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.»

Begründung:

Für die Bereiche Bau, öffentlicher Verkehr, Dienstleistungen und Bildung verwendet das BehiG den weiter gefassten Begriff der Benachteiligung. Nach der geltenden bundesgerichtlichen Praxis zu Art. 6 BehiG handelt es sich nur in jenen Fällen um Diskriminierung, wenn Menschen mit Behinderungen krass unterschiedlich, benachteiligend und meist auch herabwürdigend behandelt werden. Die Verwendung des Diskriminierungsbegriffs in Art. 6a BehiG könnte dazu führen, dass sich entgegen dem mit der Teilrevision verfolgten Zweck an dieser Praxis wenig ändern wird.

Der Massnahmenbegriff ist in der Rechtssprache gebräuchlicher als der Begriff «Vorkehrungen». Zudem scheint Letzterer zu eng gefasst, da unter Vorkehrungen lediglich präventive Massnahmen verstanden werden. Benachteiligungen sollten jedoch nicht nur verhindert, sondern auch verringert oder beseitigt werden.

2.4.2 Art. 8a

Antrag:

Wir beantragen, den Begriff «Diskriminierung» durch «Benachteiligung» resp. «diskriminierend» durch «benachteiligend» und «diskriminiert» durch «benachteiligt» zu ersetzen.

Daher beantragen wir, Absatz 1 folgendermassen zu ändern:

«Wer von einer ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung im Sinne von Artikel 6a Absatz 1 betroffen ist, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen: a. eine drohende ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung zu verbieten; b. eine bestehende ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung zu beseitigen; c. eine ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt; d. die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber anzuweisen, eine Entschädigung zuzusprechen.»

Wir beantragen, Absatz 2 folgendermassen zu ändern:

«Besteht die ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung in der Ablehnung einer Anstellung oder in der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses nach dem OR, so hat die betroffene Person lediglich Anspruch auf eine Entschädigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Diese ist unter Würdigung

aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Lohns berechnet.»

Wir beantragen, Absatz 3 folgendermassen zu ändern:

«Bei einer ~~diskriminierenden~~ benachteiligenden Kündigung ist Artikel 336a des OR anwendbar. Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung sowie darüberhinausgehende vertragliche Ansprüche der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bleiben vorbehalten.»

Wir beantragen, den Begriff «Vorkehrungen» durch «Massnahmen» zu ersetzen und Absatz 4 folgendermassen zu ändern:

«Wer auf Grund seiner Behinderung ~~diskriminiert~~ benachteiligt wird, weil die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber angemessene ~~Vorkehrungen~~ Massnahmen im Sinne von Artikel 6a Absatz 2 verweigert, kann beim Gericht oder der bei Verwaltungsbehörde verlangen, diese ~~Vorkehrungen~~ Massnahmen anzuordnen oder ihm eine Entschädigung zuzusprechen, die vom Gericht oder der Verwaltungsbehörde unter Würdigung aller Umstände festgelegt wird.»

Begründung:

Siehe Artikel 2 Abs. 6 und Art. 6a.

2.5 Verfahrensvorschriften

2.5.1 Artikel 9 Abs. 1

Antrag:

Wir beantragen, diese Bestimmung nicht abzuändern.

Begründung:

Der vorgeschlagene Wortlaut basiert auf Art. 89 der Zivilprozessordnung (ZPO) und hat zur Folge, dass Behindertenorganisationen gesamtschweizerischer Bedeutung nur in persönlichkeitsverletzenden Fällen beschwerde- oder klagelegitimiert sind.

Diese Beschränkung passt für die Rechtsansprüche bei Dienstleistungen und Arbeitsverhältnissen, greift aber mit Blick auf den gesamten Geltungsbereich des BehiG zu kurz. Im Falle einer Benachteiligung beim Zugang zum öffentlichen Verkehr, zu Gebäuden oder bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen richtet sich diese kaum gegen eine bestimmte Person. Bestehende Barrieren bei der Infrastruktur, die auf der Verletzung technischer Vorschriften basieren, sollten von Interessensvertretungen weiterhin geltend gemacht und abgebaut werden können.

2.5.2 Artikel 9a

Antrag:

Wir beantragen, analog zum Verfahren bei Rechtsansprüchen nach GIG die Verankerung einer spezialisierten Schlichtungsstelle im BehiG zu prüfen.

Begründung:

Das BehiG stützt sich fast ausschliesslich auf individuelle Rechtsansprüche zur Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die bisherige kantonale Rechtspraxis zeigt jedoch, dass Menschen mit Behinderungen selten den Rechtsweg beschreiten. Im Bereich des Erwerbslebens ist die Hürde für ein Rechtsverfahren aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie besonders hoch. Wir erachten ein niederschwelliges, lösungsorientiertes Schlichtungsverfahren, wie dies für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse in der ZPO vorgesehen ist, auch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse sinnvoll. Damit kann sowohl für Arbeitgebende als auch für Menschen mit

Behinderungen Orientierung bezüglich der Verhältnismässigkeit von Massnahmen geschaffen werden.

Die Auslegung des unbestimmten Anspruchs von Menschen mit Behinderungen in Arbeitsverhältnissen auf «angemessene» Massnahmen wirft anspruchsvolle und für die Schweiz neue Fragestellungen auf. Spezialisierte Schlichtungsstellen, die auf einvernehmliche Lösungen hinarbeiten und dabei unterschiedliche Perspektiven sowie Schnittstellen zu sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen einbeziehen, könnten das entsprechende Know-how aufbauen, bündeln und so dazu beitragen, auf nationaler Ebene eine einheitliche Rechtspraxis zu etablieren.

2.5.3 Artikel 9b

Antrag:

Wir beantragen, den Begriff «Diskriminierung» in diesem Artikel zu streichen:

«Bei Verfahren nach den Artikeln 8 und 8a gilt ~~eine Diskriminierung~~ oder eine Benachteiligung als gegeben, wenn diese von der betroffenen Person glaubhaft gemacht wird.»

Begründung:

Siehe Artikel 6 und Art. 6a.

2.5.4 Artikel 10 Abs. 1

Die Unentgeltlichkeit des Verfahrens ergibt sich für den privatrechtlichen Bereich an sich aus Art. 113 Abs. 2 lit. b ZPO bzw. Art. 114 Abs. 1 lit. b ZPO. Da sich Art. 10 Abs. 1 BehiG jedoch auch auf Verfahren aufgrund von Rechtsansprüchen bei Bauten, Einrichtungen oder Fahrzeugen bezieht, begrüssen wir diese Nachführung.

Antrag:

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns einen Antrag auf Anpassung der ZPO anzubringen: In Art. 243 Abs. 2 ZPO ist für Streitigkeiten nach GIG vorgesehen, dass es keine Begrenzung des Streitwerts gibt. Wir empfehlen mit Nachdruck, diese Bestimmung auf Verfahren gestützt auf Rechtsansprüche nach BehiG zu erweitern.

Begründung:

Wir erachten eine konsequente Harmonisierung der Verfahrensregeln für Streitigkeiten nach BehiG mit diejenigen für Streitigkeiten nach GIG für sinnvoll.

2.5.5 Artikel 11 Abs. 2

Antrag:

Wir beantragen, den Begriff «Diskriminierung» in diesem Artikel durch den Begriff «Benachteiligung» zu ersetzen:

«Das Gericht berücksichtigt bei der Festlegung der Entschädigungen nach den Artikeln 8 Absatz 2 Buchstabe d und 8a Absatz 1 Buchstabe d sämtliche Umstände sowie die Schwere der ~~Diskriminierung~~ Benachteiligung.»

Begründung:

Siehe Artikel 6 und Art. 6a.

2.6 Verhältnismässigkeit

2.6.1 Artikel 12a

Anträge:

Wir beantragen, folgenden Absatz 1 neu in das BehiG aufzunehmen, der sich auf alle Rechtsansprüche bezieht:

«Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz verankerten Rechten entgegenstehen, können deren Einschränkung soweit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.»

Wir beantragen, den Begriff «Vorkehrungen» in dieser Bestimmung durch «Massnahmen» zu ersetzen und den Gesetzestext folgendermassen zu ergänzen:

«Weigert sich ein Unternehmen, angemessene ~~Vorkehrungen~~ Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 zu treffen, so berücksichtigt das Gericht bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 insbesondere: a. die Grösse und die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens; b. die Anzahl der Personen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen; c. die Art und Bedeutung der in Frage stehenden Dienstleistung ~~ed.~~ das Vorhandensein einer Ersatzlösung, die geeignet ist, Ungleichheit zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; ~~de.~~ die Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter.»

«Weigert sich ein Unternehmen, angemessen ~~Vorkehrungen~~ Massnahmen nach Artikel 6a Absatz 3 zu treffen, so berücksichtigt das Gericht oder die Verwaltungsbehörde bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 insbesondere: a. die Grösse und die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens; b. das Vorhandensein einer Ersatzlösung, die geeignet ist, Ungleichheit zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen; c. die Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten Dritter, insbesondere der anderen Arbeitnehmenden.»

Begründung:

Die von uns vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen § 7 BRG BS, der mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Einschränkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen nennt, die im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Bei dieser Interessensabwägung kann die konkrete Bedeutung des in Frage stehenden Rechtsanspruchs qualitativ eine Rolle spielen. Dies wird insbesondere bei Dienstleistungen bedeutsam sein, die für eine selbstbestimmte Lebensführung und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen besonders zentral sind.

2.6.2 Artikel 20

Antrag:

Wir beantragen, in dieser Bestimmung auch den Frühbereich aufzunehmen. Darunter verstehen wir Kinder im Alter von 0–4 Jahren und die Phase vor dem Schuleintritt.

Begründung:

In der bestehenden Bestimmung beginnt die Förderung durch die Kantone erst bei der Grundschule. Es ist jedoch erwiesen, dass in den ersten Lebensjahren wichtige Entwicklungsschritte erfolgen und sich ein frühes Einsetzen der Förderung lohnt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Abteilung Gleichstellung und Diversität, Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen, Natalie Berger, natalie.berger@bs.ch, Tel. 061 267 47 57, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin